

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0280/19

Titel

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 2292/18 - 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt

- 01. Die bestätigte Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Periode 2016 - 2018 gilt für das Jahr 2019 weiter.*
- 02. Die Stadtverwaltung wird beauftragt eine Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2022 zu erarbeiten und dem Stadtrat spätestens Anfang 4. Quartal 2019 vorzulegen.*
- 03. Die Stadtverwaltung wird beauftragt auf Grundlage der unter 2. erarbeiteten Abfallgebührenkalkulation eine Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) zu erarbeiten.*

Zum Änderungs-/Ergänzungsantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Fortgeltung der Gebührensätze der Gebührensatzung vom 03.12.2015 über den 31.12.2018 hinaus widerspricht den Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Den nach der Abfallgebührensatzung vom 03.12.2015 geltenden Gebührensätzen liegt eine Kalkulation für die Jahre 2016 – 2018 zugrunde. Der Kalkulationszeitraum endete zum 31.12.2018. Somit sind etwaige auf Basis der Gebührensatzung vom 03.12.2015 für das Jahr 2019 erlassene Gebührenbescheide angreifbar, weil sie materiell rechtswidrig sind.

Eine inhaltsgleiche Vorgehensweise, wie mit dem Änderungs-/Ergänzungsantrag vorgeschlagen, wurde bereits im Jahr 2008 für den damaligen Kalkulationszeitraum 2006 -2008 mit Verlängerung auf das Jahr 2009 geprüft. Die zuständige Kommunalaufsicht teilte hierzu schriftlich mit, dass der einmal gewählte Bemessungszeitraum von der Kommune nicht nachträglich geändert werden kann. Die Kommunalaufsicht forderte die Landeshauptstadt Erfurt auf, den Kalkulationszeitraum zum 31.12.2008 zu beenden und mit dem nächsten Kalkulationszeitraum zu beginnen.

Daraus ergibt sich, dass den ab dem 01.01.2019 zu erhebenden Abfallgebühren zwingend eine neue Gebührenkalkulation zugrunde liegen muss. Eine Neukalkulation erst ab dem Jahr 2020 würde somit zu einer zeitlichen Lücke zwischen den einzelnen Kalkulationszeiträumen führen, die wiederum nicht zulässig ist.

Nach § 12 Abs. 3 ThürKAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Soweit also auf der Grundlage der Gebührensatzung vom 03.12.2015 Gebührenbescheide erstellt werden würden, würden die sich daraus ergebenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2019 nicht die zu erwartenden Kosten für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung decken.

Die Vertragspartner der Stadt, die SWE Stadtwirtschaft GmbH und die Thüringer Umwelt Service GmbH, haben auf Grundlage gültiger Verträge eine von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Kalkulation vorgelegt. Auf dieser Basis haben beide Unternehmen ein Anspruch auf die Vergütung ihrer Leistung in der geprüften Höhe. Die vorgeschlagene Vorgehensweise würde zu einem Einnahmedefizit von geschätzt 1,3 Mio. Euro für das Jahr 2019 führen (27,8 Mio. Euro zu 29,1 Mio. Euro). Da die durchschnittlich geplanten Einnahmen über alle 3 Jahre bei 31,1 Mio. Euro jährlich liegen, wird sich der Differenzbetrag in Höhe von 2 Mio. Euro belastend auf die nachfolgende Kalkulationsperiode auswirken.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Anlagen

Lummitsch

Unterschrift Amtsleiter

06.02.2019

Datum